

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:



Datum: 9. März 2021

Bearb

Telefo

Telefa

Zeich

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 21. November 2020

Ihr Schreiben vom 28. November 2020, unser Schreiben vom 2. Dezember 2020
fragdenstaat.de #204171

Sehr geehrter Herr Langner,

leider kommen wir erst heute dazu, Ihnen auf Ihre E-Mail zu der im Betreff genannten Angelegenheit zu antworten. Sie hatten uns gebeten, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Technischen Hochschule Wildau zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 21. November 2020 bei der Technischen Hochschule Wildau einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für Einzelheiten zur digitalen Kontaktnachverfolgung an der Technischen Hochschule Wildau. Insbesondere baten Sie um die Übermittlung der dort vorliegenden Informationen, aus denen die im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktnachverfolgung angegebene Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht sowie um die dort vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zum Ablauf des Prozesses der Datenübermittlung. Außerdem beantragten Sie den Zugang zu verschiedenen Informationen, die den Personalvertretungen im selben Zusammenhang übermittelt worden seien. Mit Zwischenbescheid vom 26. November 2020 bestätigte die Technische Hochschule Wildau den Eingang Ihres Antrags und wies auf die Kostenpflicht von Auskünften nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz hin. Sie stellte Gebühren in voraussichtlicher Höhe von 50 Euro in Aussicht, allerdings unter dem Vorbehalt der Prüfung einer grundsätzlichen Auskunftspflicht. Die Gebührenhöhe begründete die Hochschule damit, dass der den Antrag bearbeitenden Person die für eine Beauskunftung erforderlichen Informationen nicht vorliegen, sie diese erst zusammenstellen und datenschutzkonform aufbereiten müsste. Die Hochschule forderte Sie auf, die Übernahme der Gebühren zu bestätigen.

In Ihrer E-Mail an uns gingen Sie davon aus, dass die geltend gemachten Tätigkeiten einem Antragsteller nicht in Form von Gebühren berechnet werden dürfen, stellten den Umfang der Auswertung sowie das Vorhandensein personenbezogener Daten in den Unterlagen in Frage

und hielten es für unlogisch, Kosten anzuberaumen, wenn die Hochschule selbst noch nicht wisse, um welche Informationen es überhaupt geht. Auch kritisierten Sie die denkbare Möglichkeit, dass die Hochschule zum Ergebnis kommt, dass keine Informationspflicht besteht, aber trotzdem Gebühren erhebt.

Für den letztgenannten Fall weisen wir darauf hin, dass eine Kostenerhebung für den Fall, dass gar keine Informationen herausgegeben werden, unzulässig wäre. Wir verstehen den von der Hochschule formulierten Gebührenvorbehalt aber nicht so, dass diese beabsichtigt, im Falle einer vollständigen Ablehnung Ihres Antrags Kosten zu erheben. Sollte dies dennoch geschehen, sind wir gerne bereit, Sie gegenüber der Technischen Hochschule Wildau zu unterstützen.

Ansonsten erkennen wir in dem Zwischenbescheid der Technischen Hochschule Wildau vom 26. November 2020 keinen Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Zwar trifft es zu, dass wir der Auffassung sind, dass dem Antragsteller die Kosten der bloßen Aktenrecherche nicht auferlegt werden können. Soweit diese jedoch im Hinblick auf möglicherweise schutzbedürftige Daten geprüft und im Ergebnis ggf. geschwärzt werden müssen bzw. soweit Anhörungen betroffener Personen erfolgen müssen, halten wir eine Gebührenerhebung für zulässig. Im Übrigen scheint es sich nicht um eine Suche nach abgeschlossenen Akten zu handeln, deren unzureichend geordnete Aufbewahrung ein schnelles Auffinden verhindert. Insbesondere auf solche Fälle bezieht sich der entsprechende Passus unserer Anwendungshinweise. Vielmehr scheint es um Informationen zu gehen, die innerhalb aktueller Vorgänge inhaltlich zu recherchieren sind. Eine Gebührenerhebung halten wir in solchen Fällen nicht von vornherein für ausgeschlossen.

Dass, wie von Ihnen offenbar angenommen, ein Schutzbedarf von vornherein nicht bestehen soll, erscheint uns zumindest nicht offensichtlich. Insofern dürfte es der Hochschule kaum möglich sein, die Gebührenhöhe genauer zu begründen, ohne die vollständige Bearbeitung des Antrags vorwegzunehmen. Zwar sind wir der Auffassung, dass ein linear steigender Zeittarif nicht zulässig ist jedoch möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bereits eine Stunde des mittleren Dienstes regelmäßig mit 48 Euro bemessen wird. Dass die Bearbeitung Ihres Antrags in der Summe eine Zeitstunde bei Weitem überschreiten dürfte, halten wir für wahrscheinlich. Insofern erscheint uns die in Aussicht gestellte Gebührenhöhe auch nicht von vornherein eine präventive Wirkung zu haben.

Wie Sie selbst festgestellt haben, ergeben sich hier Parallelen zu einem Fall, in dem Sie sich über eine andere Hochschule beschwert haben. Soweit sich aus der Auswertung des Parallelfalls weitere Gesichtspunkte ergeben, die hier Berücksichtigung finden sollen, kommen wir gerne noch einmal darauf zurück. Allerdings bitten wir Sie um Verständnis, dass wir aus den oben genannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon absehen, an die Technische Hochschule Wildau heranzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

